

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 26.01.2010

**Schliefanlagen: Was unternimmt die Landesregierung gegen die Tierquälerei durch Jagdhundausbildung an lebendigen Tieren?**

Oft vor der Öffentlichkeit versteckt, trainieren Jäger in sogenannten Schliefanlagen ihre Hunde darauf, Füchse in ihren Bauen zu verfolgen und sie entweder dem Jäger vor die Flinte zu treiben oder sie im Bau zu töten. Diese Abrichtung erfolgt an lebenden Füchsen, die eigens für diesen Zweck gefangen wurden und zwischen den einzelnen Abschnitten der Jagdhundausbildung in Käfigen gehalten werden. Laut Berichten von Tierschützern werden die Tiere oft vorschriftswidrig in sehr kleinen Zwingern eingesperrt. Das wiederholte Gejagtwerden bedeutet für die Füchse extremen Stress und Todesangst. Sie sind ohne Fluchtmöglichkeiten ihren Feinden Mensch und Jagdhund ausgeliefert: Tod durch Herzinfarkt ist eine häufige Folge. Laut Aussagen von Fachleuten ist Kunstdachsbau überflüssig, weil jeder Jagdteckel von sich aus Füchse verfolgen würde. Die Abrichtung am lebenden Tier ist daher sinnlos und überflüssig.

Vor dem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Schliefanlagen gibt es insgesamt in Niedersachsen?
2. Wo werden die der Landesregierung bekannten Schliefanlagen in Niedersachsen von wem betrieben?
3. Wie viele Schliefanlagen wurden von Veterinärämtern im Jahr 2009 überprüft?
4. In wie vielen Fällen wurden Mängel bzw. Verstöße gegen die Vorschriften oder gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen festgestellt?
5. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Tierquälerei in Schliefanlagen zu beenden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2010 - II/721 - 572)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 406-65130/3-53 (N) -

Hannover, den 08.03.2010

Die Fuchsbestände befinden sich in Niedersachsen seit 1990 auf einem sehr hohen Bestandsniveau. Dieses wird durch die gemeldeten niedersächsischen Streckenergebnisse belegt. Verbunden mit der hohen Fuchsdichte ist die Gefahr der Ansteckung mit Erregern von Krankheiten, die - wie die Tollwut und der Fuchsbandwurm - auch auf den Menschen übertragbar sind. Die niedersächsischen Jägerinnen und Jäger beteiligen sich seit Jahren am flächendeckenden Tollwutmonitoring. Das Fachressort hat aufgrund der Relevanz dieser Untersuchungen bei Fortbildungsveranstaltungen der Landesjägerschaft zur intensiven Teilnahme hieran aufgerufen.

Untersuchungen haben ergeben, dass der Fuchs der wesentliche Prädator für die nächtliche Gelegeprädation der Bodenbrüter ist. Zu diesen zählen z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Birkwild. Zu den bestandsstützenden Maßnahmen dieser Vogelarten zählt eine dem Tierschutzgesetz gerecht werdende Bejagung des Fuchses, die auch von Naturschutzverbänden gefordert wird. Ziel der Bejagung ist nicht die Ausrottung des Fuchses, sondern eine notwendige, geeignete und angemessene Bestandsregulierung.

In diesem Zusammenhang stellt die Baujagd eine effektive Methode dar. Diese Jagd wird mit Teckeln und Jagdterriern, sogenannten Erdhunden, ausgeübt. Weil der Jagdhund hierbei auf sich allein gestellt ist und der Hundeführer bzw. Jäger ihn kaum unterstützen kann, werden die Hunde zum Lernen in sogenannten Schliefeanlagen ausgebildet. Zweck dieser Anlagen ist die Nachahmung eines natürlichen Fuchsbaus.

Im Rahmen der Ausbildung und Prüfung eines Erdhundes in der Schliefeanlage soll erkannt werden, wie weit der Hund sich unter Tage bei völliger Dunkelheit orientieren kann und ohne Unterstützung des Hundeführers selbstständig arbeitet. Mit Hilfe dieser Anlagen kann bei der Ausbildung auf den jungen Hund dahin gehend eingewirkt werden, hundliche Verhaltensweisen unter Anleitung des Menschen aufzubauen und zu vervollkommen, um den gesetzlichen Vorgaben beim jagdlichen Hundeeinsatz, resultierend aus dem Tierschutzgedanken, gerecht zu werden. Diese Ausbildung ist im Naturbau nicht möglich.

Die Schliefeanlagen sind Röhrensysteme mit Ein- und Ausgang sowie einem von zwei Seiten zugänglichen Kessel (Kunstabau). Die Voraussetzungen für eine dem Tierschutzgesetz entsprechende Hundeausbildung im Kunstabau sind u. a., dass sich die Bewegungen von Fuchs und Hund durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen, die Anlage einsehbar und von außen zugänglich und ein direkter Kontakt zwischen Fuchs und Hund durch einen vorgeschriebenen Drehschieberkessel ausgeschlossen ist.

Nach Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln (vom 5. September 1996) und Gießen (vom 14. Mai 2002) liegt bei der Ausbildung von Erdhunden unter Einsatz eines Fuchses kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, wenn aufgrund technischer Vorkehrungen ausgeschlossen ist, dass es zu einem unmittelbaren körperlichen Kontakt zwischen Hund und Fuchs kommen kann.

Die eingesetzten Füchse werden in Gehegen gehalten, die den Vorgaben des § 2 des Tierschutzgesetzes und dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ entsprechen müssen: z. B. deckungsreiche Ausgestaltung der Gehege, ein natürlicher Bodengrund sowie wärme gedämmte, eingestreute Schlafmöglichkeiten.

Die zum Einsatz kommenden Füchse sind überwiegend Nachwuchs der Gehegefüchse und seltener Füchse aus der Wildbahn, die aufgezogen wurden. Aufgrund der täglichen Betreuung sind die Tiere häufig handzähm. Es bildet sich eine enge Beziehung zwischen dem Halter und seinen Füchsen. Die Füchse werden früh in ihrer Entwicklung an den Kunstabau gewöhnt.

Nur ein gesunder und ausgewachsener Fuchs darf zum Einsatz kommen. Bei den Tieren werden u. a. regelmäßige Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten durchgeführt. Die Gehegefüchse werden bis zu zehn Jahre alt und damit deutlich älter als ihre freilebenden Artgenossen.

Bei einer Jagdhundeprüfung mit Dackeln oder Terriern haben die Richter den Pflegezustand und den Impfnachweis des Fuchses zu bewerten bzw. zu kontrollieren. Nach jedem Einsatz wird der Fuchs ausgewechselt. Der Einsatz ist nach ca. zehn Minuten beendet. Durch die Gewöhnung des Fuchses an den Kunstabau haben die Tiere gelernt, dass ein Kontakt mit dem Hund ausgeschlossen ist.

Die Anforderungen an die Haltung von Füchsen sowie die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden sind insbesondere in den „Grundsätzen für die artgerechte Haltung von Füchsen in Gehegeanlagen“ und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Deutschen Teckelklubs bzw. des Deutschen Jagdterrier-Clubs festgelegt. Diesen Mindestanforderungen liegt die „Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e. V., dem Deutschen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems, dem Deutschen Jagdterrierklub e. V., Landesgruppe Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft Nordwest im

Deutschen Foxterrier-Verband, der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbildung von Erdhunden in Schliefenanlagen“ zugrunde.

Die Vereinbarung enthält u. a. Mindestvorgaben zur Größe des Kessels, zum Mindestabstand zwischen Fuchs und Hund, zu Versteckmöglichkeiten für den Fuchs, zur Gesamtdauer der Arbeit, zur Eingewöhnung von Füchsen an eine fremde Schliefenanlage, zur Dokumentationspflicht über den Einsatz dieser Tiere und die Pflicht zur Anzeige der Schliefenanlage bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde.

Bei Verstößen gegen vorgenannte Mindestanforderungen werden über amtliche Maßnahmen zur Ahndung bzw. zur Verhinderung künftiger Verstöße hinaus Hundeführer ausgeschlossen, disziplinarisch belangt und ihnen sogenannte Leistungsabzeichen aberkannt.

Die Methode des „Tradierens“, d. h. die Ausbildung von Junghunden durch Lernen des gewünschten Verhaltens von erfahrenen Hunden, hat sich bei der Ausbildung von Erdhunden im Übrigen nicht bewährt.

Deshalb kann auf Schliefenanlagen bei der Ausbildung von Dackeln und Terriern, sofern diese den o. a. Vorgaben entsprechen, gegenwärtig nicht verzichtet werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Kenntnis der zuständigen Behörden werden in Niedersachsen aktuell elf Schliefenanlagen betrieben.

Zu 2:

Von den unter Nummer 1 genannten Anlagen werden zehn Schliefenanlagen vom Deutschen Teckelklub e. V., Deutschen Jagdterrierklub e. V. bzw. dem Deutschen Foxterrier-Verband in den Landkreisen Aurich, Celle, Hildesheim (zwei Anlagen), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Uelzen sowie der kreisfreien Stadt Salzgitter und der Region Hannover betrieben. Im Landkreis Ammerland wird eine Schliefenanlage von einer sachkundigen Privatperson unterhalten.

Zu 3:

Im Jahre 2009 wurde eine Anlage vom örtlich zuständigen Veterinäramt überprüft. Die Überprüfung der übrigen Schliefenanlagen erfolgte in den vorherigen Jahren.

Anlässlich einer Besichtigung einer ehemaligen Schliefenanlage durch Vertreter der Bundestierärztekammer im Jahr 2006 in der Nähe von Göttingen wurde festgestellt, dass die Füchse einen entspannten Eindruck machten und freiwillig die Transportbehältnisse und die Schliefenanlagen annahmen.

Zu 4:

Bei der Kontrolle im Jahre 2009 wurden keine Mängel bzw. Verstöße festgestellt.

Anlässlich der Überprüfungen in den Vorjahren wurden in zwei Fällen Verstöße geahndet: ein zu klein bemessenes Fuchsgehege von 23 Quadratmetern bzw. ein nicht ausreichend strukturiertes Gehege und eine Schliefenanlage ohne Naturboden.

Zu 5:

Hinweise auf extremen Stress, Angst oder Tod durch Herzinfarkt der Füchse konnte beim Betreiben der Anlagen nicht festgestellt werden.

Soweit die Ausbildung von Erdhunden in Schliefenanlagen unter Einhaltung der Auflagen der o. a. Vereinbarung durchgeführt wird, ist diese nach derzeitigen Erkenntnissen als nicht tierschutzwidrig anzusehen.

Hans-Heinrich Ehlen

(Ausgegeben am 15.03.2010)